



Zustimmung des Nachbarn

zum vereinfachten Verfahren im Sinne von § 61 Baugesetz des Kantons Aargau

Bauherr _____

Bauvorhaben _____

Strasse / Parzelle _____

Eingesehene Baugesuchspläne des Bauherrn:

Situationsplan M 1: _____ dat. _____

Grundrissplan M 1: _____ dat. _____

Schnitt M 1: _____ dat. _____

Ansichten M 1: _____ dat. _____

Weitere _____

Einverständnis Nachbarn

Name, Vorname _____

Adresse _____

Der / Die unterzeichnende Nachbar/in bzw. Eigentümer/in von Parzelle Nr. _____ hat gegen das oben erwähnte Baugesuch keine Einwände und verzichtet im Sinne von § 61 Baugesetz auf eine Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates.

Gontenschwil, _____
(Datum)

(Unterschrift Nachbarn / Eigentümer)

Anmerkungen:

Es müssen alle angrenzenden Nachbarn schriftlich zustimmen, damit das vereinfachte Verfahren nach § 61 Baugesetz angewendet werden kann.

Dieses Formular ist für jeden angrenzenden Nachbarn einzeln zu erstellen und von diesem, sofern er/sie damit einverstanden ist, unterzeichnen zu lassen.

Allfällige nachbarrechtliche Vereinbarungen wie Grenzbaurechte und reduzierte Abstände gemäss § 18 ABauV für Kleinbauten müssen mit einem separaten Schreiben bestätigt werden.

§ 61 Baugesetz

Der Gemeinderat kann Bauvorhaben von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen. Den direkten Anstössern ist Gelegenheit zu geben, innert 30 Tagen Einwendungen zu erheben, wenn sie nicht im Voraus schriftlich dem Bauvorhaben zugestimmt haben.

§ 50 Bauverordnung

Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren werden namentlich beurteilt

- a) Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen,
- b) Aussenwärmedämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen. Liegen sie ausserhalb Bauzonen oder in der Umgebung eines geschützten Baudenkmals, ist eine kantonale Zustimmung nötig,